

# TeleTrust-Informationstag "Blockchain"

Frankfurt a.M., 13.07.2017

## Die Blockchain Rechtliche Herausforderungen?

David Klein, TaylorWessing

- 
- I. Blockchain **Basics für Juristen** (was müssen wir wissen)
  - II. Use Case: **Smart Contracts** on a **Platform**
  - III. **Recht & Blockchain**



*„It’s a giant accounting ledger that everybody agrees to but nobody owns.”*

Peter Kirby, President Factom

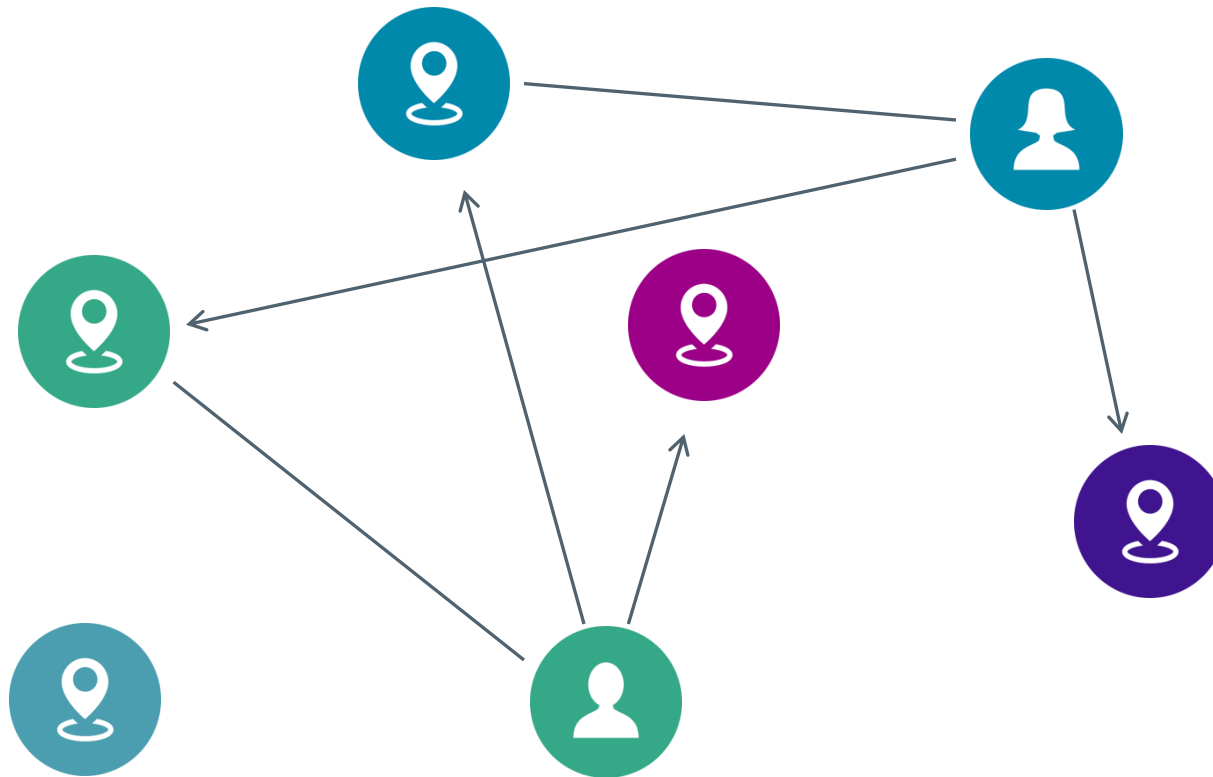
# Blockchain **Basics**

- Blockchain = Dezentrales Log aller Transaktion, die Technik „dahinter“
- Transaktion = Gehashde Aktion, die in einen Block geschrieben wird (z.B. Transfer von Assets/Token); es kann nur ein Zustand abgefragt und wahr/falsch gestellt werden, es kann kein unabhängiger, neuer Zustand erzeugt werden
- Keine nachträglichen Änderungen an Transaktionen möglich, Blöcke werden nicht gelöscht sondern durch neue Transaktionen korrigiert (Ausnahmen möglich)
- Öffentliche und private Blockchains (geschlossen/offen)
- Mittlerweile diverse Kryptowährungen (=Belohnung für das Mining) auf unterschiedlichen Systemen, z.B. Ethereum mit unterschiedlicher Ausprägung

## Use Case: **Smart Contracts** on a **Platform**

- Automatisierte Ausführung von Verträgen bei Vorliegen bestimmter vordefinierter Bedingungen (str.)
- Merkmale
  - ✓ Digital prüfbares Ergebnis
  - ✓ Programmcode, der Ergebnis verarbeitet
  - ✓ Rechtlich relevante Handlung, welche auf Grundlage des Ereignisses ausgeführt wird
- Folge: Ausführung ohne Zutun der Parteien anhand codierter Bedingungen

# Use Case: Smart Contracts on a Platform



# Use Case: Smart Contracts on a Platform



## Recht & Blockchain: Vertragsrecht

- > Rechtliche Qualifikation: Worin liegt der Vertragsschluss?
  - Möglichkeit 1: Hauptvertrag (Nutzungsvertrag der Plattform App); Smart Contract ist nur Leistungsaustausch
  - Möglichkeit 2: Jede Transaktion ist eigenständiger Vertrag
- > Anfechtungsbestände, Nichtigkeit und Rücktritt
- > Minderjährigenschutz



# Recht & Blockchain: Regulierung

- > Soweit es um digitale Zahlungsmittel geht
  - Virtuelle Währungen
    - *Dezentrale Schöpfung von Geldeinheiten*
    - BaFin: Virtuelle Währungen sind Finanzinstrument nach § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG ein (= „mit Devisen gleichgestellte Rechnungseinheit“)
    - Für Handelsplattform kann daher Erlaubnis notwendig sein, § 32 Abs. 1 KWG
  - E-Geld
    - *„geldwerte Einheiten gegen Vorauszahlung, die für Zahlungen verwendet werden können, da sie von Dritten als Zahlung akzeptiert werden“*
    - Voraussetzung ist, dass das E-Geld auch bei anderen Stellen als beim Emittenten eingelöst werden kann
    - Für Emission von E-Geld ist Lizenz nach § 8a ZAG notwendig
  - Lizenzpflicht nach ZAG für Finanztransfersgeschäfte

# Recht & Blockchain: Datenschutz

- > Blockchain = personenbezogene Daten?
  - Blockchain enthält keine unmittelbaren persönlichen Angaben sondern Pseudonyme
    - Kann der Verantwortliche realistischer Weise Personenbezug herstellen?
    - Öffentliche Blockchains: Regelmäßig kein Personenbezug
    - Private Blockchains: Personenbezug möglich
  - Wer ist „Verantwortlicher“ bei Blockchains?
    - Jeder Teilnehmer ist „Verantwortlicher“, da keine zentrale Stelle besteht

# Recht & Blockchain: Datenschutz

- > Rechtfertigung der Datenverarbeitung
  - Einwilligung
    - Praktisch nicht durchsetzbar, da jedem anderen Teilnehmer der Blockchain gegenüber die Einwilligung erklärt werden müsste
  - Zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung
    - § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG / Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
  
- > Betroffenenrecht vs. Unveränderbarkeit und Transparenz der Blockchain
  - Auskunftsrechte
  - Anspruch auf Berichtigung/Korrektur
  - Recht auf Löschung
  - Recht auf Vergessenwerden

# Recht & Blockchain: Datenschutz

## > TMG

- Datenschutzvorschriften des TMG mangels Anbieter-Nutzer-Verhältnis nicht anwendbar

## > ePrivacy Verordnung

- Anwendungsbereich
  - Private Blockchains: Anwendungsbereich jedenfalls nicht eröffnet, da nicht-öffentlich i.S.d. Art. 2 Abs. 2 lit. c ePrivacy-VO
  - Öffentliche Blockchains:
    - Ist jeder Teilnehmer der Blockchain „Anbieter elektronischer Kommunikation“?

# Ihr Ansprechpartner



**Dr. David Klein, LL.M. (Univ. of Washington)**

**Salary Partner, Hamburg**

- > **Informationstechnologie/Telekommunikation**
- > **Technology, Media & Communications**

David Klein ist Mitglied der Practice Area TMT von Taylor Wessing in Deutschland und Fachanwalt für Informationstechnologierecht. Er berät nationale und internationale Mandanten (einschließlich top-platzierter Fortune 500 Unternehmen) zu IT-Projekten sowie regulierten Technologien. Insbesondere steht er Mandanten rechtlich in den Bereichen digitale Innovation, disruptive Technologien, Monetarisierung und Datenschutz/Datensicherheit zur Seite.

Im Rahmen seiner Fokussierung auf den Bereich des E-Commerce unterstützte David Klein 2014/2015 als Privacy Counsel Europe das globale Privacy-Team eines führenden Plattformanbieters und agiert seitdem als ständiger Berater des Teams im laufenden Geschäft und bei Projekten mit Involvierung der Geschäftsführung. David Klein berät darüber hinaus einen der größten Einzelhandelskonzerne Deutschlands bei der Umsetzung seiner datenbasierten Digitalisierungsstrategie.

Zudem berät und begleitet er Mandanten bei der internen Einhaltung der Anforderungen des bevorstehenden harmonisierten Datenschutzregimes in Europa.

David Klein studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten in Bonn, Münster, Seattle (USA, LL.M., University of Washington) und Düsseldorf (Dr. jur.).

Von 2006 bis 2009 war David Klein als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Zentrum für Informationsrecht an der Universität Düsseldorf beschäftigt, von 2009 bis 2010 war er zudem Geschäftsführer der Düsseldorf Law School. Als Rechtsanwalt ist David Klein für unser Hamburger Büro seit 2011 tätig.



## Kontaktdaten

T: +49 40 36803-168

E: [d.klein@taylorwessing.com](mailto:d.klein@taylorwessing.com)



TaylorWessing